

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor allem im angloamerikanischen Raum sind Trusts weit verbreitet. In der Regel wird im Rahmen der Nachfolgestaltung Vermögen abgedeckt und durch eine Person (Trustee) zugunsten von Begünstigten (Beneficiaries) verwaltet. Das deutsche Zivilrecht kennt dieses Rechtsinstitut nicht. Zudem ist die Einordnung ins deutsche Steuerrecht höchst komplex und damit streitanfällig.

Auf bestimmte Trusts ist § 15 des Außensteuergesetzes (AStG) anzuwenden. Die auch als „Zugangssperre“ bezeichnete Norm hat unter Umständen zur Folge, dass sämtliche Einkünfte des Trusts – unabhängig davon, ob Ausschüttungen aus dem Trust erfolgten – vorrangig dem sogenannten Settlor (zu Deutsch: Gründer) zugerechnet werden und dort zu versteuern sind. Wenn lediglich bezugs- und/oder anfallsberechtigte Personen in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, werden die Einkünfte ihnen, entsprechend ihrem Anteil, zugerechnet.

Spätere tatsächliche Ausschüttungen unterliegen zwar grundsätzlich kein zweites Mal der Ertragsbesteuerung, dafür aber der Schenkungsteuer. So hat es zumindest jüngst das Finanzgericht München mit Urteil vom 15.05.2019 (4 K 2033/16) entschieden. Gegen dieses Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof (BFH), Aktenzeichen: II R 31/19, eingelegt. Daher empfehlen wir, Einspruch gegen etwaige Bescheide einzu legen und vorsorglich Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

Hoffnung schürt auch ein kürzlich veröffentlichtes Urteil des BFH vom 03.07.2019 (II R 6/16) zu Zuwendungen aus ausländischen Stiftungen. Diese unterliegen – ebenso wie solche aus Trusts – nur dann der Schenkungsteuer, wenn sie an Zwischenberechtigte erfolgen. Der BFH „konkretisierte“ diesbezüglich seine bisherige Rechtsprechung: Zwischenberechtigt kann nur sein, wer über Rechte am Vermögen oder den Erträgen der Vermögensmasse verfügt. Gerade dies ist jedoch im Zusammenhang mit Trusts häufig nicht gegeben.

Ob das Urteil auch auf Trusts angewendet wird, bleibt abzuwarten. Jedenfalls lautet unsere Empfehlung, Einspruch gegen etwaige Bescheide einzulegen.

Ebenso, wie nicht jede Zuwendung aus einem Trust schenkungsteuerpflichtig ist, sind auch nicht auf jeden Trust die Vorschriften des AStG anzuwenden. Unter Umständen erfolgt eine direkte Zurechnung des Trustvermögens bzw. der daraus erzielten Einkünfte zum Settlor bzw. zu den Beneficiaries. Die steuerlichen Konsequenzen können sich dabei deutlich unterscheiden, insbesondere, wenn es um die Anrechnung von ausländischen Steuern geht.

Gerade in Bezug auf die steuerliche Beurteilung von Trust-Strukturen gilt, dass eine genaue und detaillierte Analyse unerlässlich ist. Sprechen Sie uns bei Fragen rund um das Thema „Trust“ gerne an. Wir beraten und unterstützen Sie jederzeit!

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. René Schäfer

Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

INHALTSVERZEICHNIS

Schnelle Hilfe durch Kurzarbeitergeld und steuerpolitische Maßnahmen in der Corona-Krise_Seite 3

Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus (COVID-19/SARS-COV-2)_Seite 3

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht_Seite 4

Entgeltfortzahlung im Falle einer Corona-Virus Erkrankung und deren versicherungsrechtliche Auswirkungen_Seite 6

Entgeltfortzahlung im Quarantänefall und deren versicherungsrechtliche Auswirkungen_Seite 6

Zur steuerlichen Behandlung von Aufwendungen zur Sanierung eines Entwässerungskanals_Seite 6

Steuerfolgen beim Nießbrauch an Grundstücken_Seite 6

Lohnsteuerliche Behandlung bei Beschaffung einer BahnCard durch den Arbeitgeber_Seite 7

Wann entsteht für einen Arbeitnehmer ein Phantomlohn?_Seite 7

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH_Seite 8

Kennen Sie unsere Newsletter?

Wenn Sie sich zu unseren „NEWS INTERNATIONAL“ und „NEWS SOZIALVERSICHERUNG“ anmelden, erhalten Sie monatlich top aktuelle Informationen zum Internationalen Steuerrecht sowie auch Sozialversicherungsrecht. Die Anmeldung ist jederzeit möglich und der Service für Sie kostenfrei.

Termine Mai 2020

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ⁵	Scheck ⁶
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.05.2020 ²	14.05.2020	08.05.2020
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	15.05.2020	18.05.2020	12.05.2020
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	15.05.2020	18.05.2020	12.05.2020
Umsatzsteuer	11.05.2020 ⁴	14.05.2020	08.05.2020
Kapitalertragssteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung ⁷	27.05.2020	entfällt	entfällt

²Für den abgelaufenen Monat.

⁴Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁶Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁷Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren.

Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.05.2020, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Schnelle Hilfe durch Kurzarbeitergeld und steuerpolitische Maßnahmen in der Corona-Krise

Um den mit der Ausbreitung des Corona-Virus verbundenen Herausforderungen für die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt wirksam entgegenzutreten, hat die Bundesregierung am 10. März 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (Arbeit-von-morgen-Gesetz) beschlossen. Der Gesetzentwurf wurde schon am 13. März verabschiedet und vom Bundespräsidenten unterzeichnet. Es soll im April 2020 in Kraft treten und zunächst bis Ende 2020 gelten.

Konkret sieht das neue Gesetz folgende Maßnahmen vor:

- Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle liegt bisher bei 30 Prozent der Belegschaft.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

Gleichzeitig will das Bundesfinanzministerium eine Reihe von steuerpolitischen Maßnahmen auf den Weg bringen, um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern.

- Den Finanzbehörden soll die Gewährung von Stundungen von Steuerschulden erleichtert werden.
- Bei Unternehmen, die unmittelbar vom Corona-Virus betroffen sind, soll bis Ende des Jahres 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichtet werden.
- Die Voraussetzungen, um Vorauszahlungen von Steuerpflichtigen anzupassen, sollen erleichtert werden.

Das Ministerium habe die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern eingeleitet. Zudem wurde ein unbegrenztes Kreditprogramm für Unternehmen angekündigt.

Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus (COVID-19/ SARS-COV-2)

Mit Schreiben vom 24.3.2020 hat das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz zu den Anforderungen an die Anträge auf Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen, Herabsetzungen von Vorauszahlungen sowie Fristverlängerungen Stellung genommen. Mit dem Schreiben werden Einzelheiten des jüngst veröffentlichten BMF-Schreibens vom 19.3.2020 konkretisiert.

Wichtige Einzelheiten:

Mit Schreiben vom 19.3.2020 hat die Finanzverwaltung zu den steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus Stellung genommen und dabei insbesondere allgemeine Aussagen zu Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie zum Verfahren der Anpassung von Vorauszahlungen für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, ausgeführt. Das vorliegende Schreiben des Landesamts für

Steuern Rheinland-Pfalz enthält diesbezügliche wichtige Auslegungshinweise:

Billigkeitsmaßnahmen:

- Unmittelbar nach dem Ergehen des BMF-Schreibens wurde in der Beraterschaft darüber diskutiert, ob das BMF-Schreiben auch Stundungsmöglichkeiten für die **Umsatzsteuer** vorsieht. Nach dem nun vorliegenden Schreiben des Landesamts für Steuern kann diese Frage eindeutig mit ja beantwortet werden.
- Billigkeitsanträge für bundesgesetzlich geregelte Landessteuern wie z. B. die Grunderwerbsteuer sowie die Erbschaft- und Schenkungsteuer haben wie bisher auch nach den allgemeinen Regelungen im Wege einer Einzelfallprüfung durch die Finanzverwaltung zu erfolgen.

Stundungsanträge:

- Ein allgemeiner Hinweis im Stundungsantrag auf die Corona-Pandemie für eine erfolgreiche Stundung ist nicht ausreichend. Eine Ausnahme hiervon besteht lediglich für Steuerpflichtige, die in besonders stark betroffenen Branchen wie z. B. Tourismus, Gastronomie, Einzelhandel tätig sind. In den übrigen Fällen muss eine Kausalität zwischen dem Corona-Virus und den finanziellen Auswirkungen in Umrissen plausibel dargelegt werden. Nicht gefordert wird hingegen den Umfang der finanziellen Einbußen zu konkretisieren bzw. gar nachzuweisen.
- Die Stundung von Lohnsteuern, eine derzeit heiß diskutierte Rechtsfrage, soll nach dem Schreiben nicht möglich sein. Vielmehr sollen hier weiterhin die gesetzlichen Regelungen des § 222 AO gelten. Allerdings stellt das Schreiben auch klar, dass die Gewährung eines Vollstreckungsaufschubes in Betracht kommt.

Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen:

- Bei Darlegung der unmittelbaren und nicht unerheblichen Betroffenheit durch das Corona-Virus wird das Finanzamt von Vollstreckungsmaßnahmen wie z. B. Kontopfändungen absehen bzw. Pfändungen aufheben. Ein Nachweis über

die wirtschaftlichen Verhältnisse ist nicht erforderlich. Sicherungsmaßnahmen wie z. B. Zwangssicherungshypotheken sind im Einzelfall jedoch möglich.

Erlass:

- Ein **Erlass** von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis aufgrund der Corona-Pandemie soll nicht möglich sein. Insoweit gelten die allgemeinen Grundsätze des § 227 AO.

Steuervorauszahlungen:

- Bis zum 31.12.2020 soll die Möglichkeit bestehen, auch eine Anpassung der bereits für das 1. Quartal 2020 entrichteten Vorauszahlungen sowie der fälligen und nicht getilgten Vorauszahlungen i. S. d. § 37 Abs. 4 EStG zu stellen.

Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer:

- Um den von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen weitere Erleichterungen zu verschaffen, ist es ab sofort auch möglich, die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für das Jahr 2020 nachträglich bis auf Null Euro herabzusetzen. Demnach können dann bereits gezahlte Beträge erstattet oder mit anderen Zahllasten verrechnet werden. Für die Nutzung dieser Möglichkeit genügt ein formloser Antrag an das zuständige Finanzamt oder die elektronische Übersendung des berichtigten Formulars Umsatzsteuer-SVZ.

Fristverlängerungen:

- Angehörige der steuerberatenden Berufe können Steuererklärungsfristen für ihre Mandanten, die am 28. Februar 2020 oder danach abgelaufen sind, rückwirkend ab dem 1.3.2020 bis zum 31.5.2020 verlängern. Auf eine gesonderte Prüfung des Verschuldens an der Fristversäumnis wird verzichtet.

Antragsformulare:

- Das Landesamt für Steuern weist darauf hin, dass für die oben erörterten Anträge die auf dessen Internetseiten vorzu-

findenden Formulare zu nutzen sind. Anträge auf Fristverlängerungen können zudem über das ELSTER Portal sowie unmittelbar Grundlagen gestellt werden, um eine zeitnahe Bearbeitung sicherzustellen.

Beratungshinweis:

Im Hinblick auf das jüngst ergangene BMF-Schreiben enthält das vorzitierte Schreiben des Landesamts für Steuern Rheinland-Pfalz wichtige Auslegungshinweise, die, obschon primär von der Finanzverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz zu beachten, auch auf andere Landesfinanzministerien ausstrahlen dürfte. Bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung des Stundungsantrages sollte die Ankündigung seitens der Finanzverwaltung, entsprechende Anträge wohlwollend zu prüfen, nicht dazu verleiten, Anträge ins Blaue hinein zu stellen. Insbesondere sollte Obacht gegeben werden, sofern man der Auffassung ist, dass der Mandant vermeintlich in eine der besonders stark betroffenen Branchen fällt und demzufolge den Antrag inhaltlich nicht weiter konkretisiert (Stichworte Lebensmitteleinzelhändler und Hamsterkäufe). Zusammenfassend sind folgende Aussagen erwähnenswert:

- Die Billigkeitsmaßnahmen kommen grundsätzlich bei allen Steuerarten in Betracht die im Auftrage des Bundes verwaltet werden wie z. B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer!
- Lohnsteuern können nicht gestundet werden. Diesbezüglich kommt aber die Gewährung eines Vollstreckungsaufschubes in Betracht.

Es bleibt zu hoffen, dass die derzeit bundesweit uneinheitliche Handhabung der Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer schnellst möglichst im Sinne der Steuerpflichtigen vereinheitlicht wird.

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Der Bundestag hat am 25. März 2020 über das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Gesellschaftsrecht beschlossen. Die Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 27. März 2020, womit die Änderungen durch das Gesetz zeitnah nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten werden.

1. Wesentlicher Inhalt

Die Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) hat in der Bundesrepublik Deutschland zu ganz erheblichen Einschränkungen sowohl des öffentlichen als auch des privaten Lebens geführt, die noch vor wenigen Wochen undenkbar erschienen. Zur Eindämmung des massiven Anstiegs von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus haben Behörden im März 2020 die Schließung einer Vielzahl von Freizeit- und Kultureinrichtungen, KiTas, Gastronomiebetrieben und Einzelhandelsgeschäften angeordnet. Zugleich wurden Quarantäneanordnungen für Menschen, die sich mit dem Virus infiziert haben oder die Kontakt mit Infizierten hatten, angeordnet. Die getroffenen Maßnahmen werden in ihrer Gesamtheit nicht nur zu erheblichen Einkommensverlusten bei Privatpersonen führen, sondern zugleich auch erhebliche wirtschaftliche Verwerfungen zur Folge haben. Zur Abmilderung dieser Folgen hat die Bundesregierung ein umfassendes Maßnahmenpaket entworfen und beschlossen, das in diversen Rechtsgebieten zu umfangreichen Änderungen führen wird.

2. Zivilrecht

Die Bundesregierung plant für Unternehmer und Einzelunternehmer sowie Kreditinstitute verschiedene wirtschaftliche Stützungsmaßnahmen. Für den Bereich des Zivilrechts wird mit

dem Gesetz ein Moratorium für die Erfüllung vertraglicher Ansprüche aus Dauerschuldverhältnissen mit Ausnahme der Mietverhältnisse eingeführt werden, das betroffenen Verbrauchern und Kleinstunternehmern, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglich geschuldeten Leistungen nicht erbringen können, einen Aufschub gewährt. Damit wird für diese Personengruppen gewährleistet, dass sie insbesondere von Leistungen der Grundversorgung (Strom, Gas, Telekommunikation, soweit zivilrechtlich geregelt auch Wasser) nicht abgeschnitten werden, weil sie ihren Zahlungsverpflichtungen krisenbedingt nicht nachkommen können.

Für Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume wird das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im Gegenzug im Grundsatz bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend. Gestundete Zahlungen müssen nachgeholt werden. Im Hinblick auf Verbraucherdarlehensverträge wurde nach Artikel 240 § 3 eine gesetzliche Stundungsregelung und eine Vertragsanpassung nach Ablauf der Stundungsfrist eingeführt, mit der Möglichkeit für die Vertragsparteien, eine abweichende Vertragslösung zu finden. Flankiert wird dies von einem gesetzlichen Kündigungsschutz. Dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird nach § 3 Absatz 8 die Möglichkeit eingeräumt, im Wege einer Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Regelungen auf weitere Gruppen von Darlehensnehmern zu erstrecken.

Sollte absehbar werden, dass die Maßnahmen zeitlich ausgedehnt werden müssen, so ist der Bundesregierung nach Artikel 240 § 4 die Möglichkeit eingeräumt, die vorgesehenen Befristungen im Wege einer Verordnung zu verlängern. Die Änderungen im Zivilrecht treten am 1. April 2020 in Kraft.

3. Insolvenzrecht

Die Insolvenzantragspflicht und die Zahlungsverbote werden bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, es sei denn, die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Es gilt damit Folgendes:

War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, so wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Zugleich sollen Anreize geschaffen werden, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen. Flankierend hierzu wird für einen dreimonatigen Übergangszeitraum auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Von besonderer Relevanz ist zudem die Lockerung der Zahlungsverbote. Zwar sind Zahlungsverbote, nach denen Geschäftsführer für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife persönlich haften, nicht grundsätzlich suspendiert. Liegen jedoch die Voraussetzungen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor, werden auch die Zahlungsverbote gelockert, sodass solche Zahlungen, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters als vereinbar anzusehen sind und keine (!) Haftung auslösen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht führt zugleich dazu, dass das Risiko einer künftigen Insolvenzanfechtung weitgehend ausgeschlossen wird. Die bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite gelten als nicht gläubigerbenachteiligend und können nicht angefochten werden. Selbst die Rückführung von Gesellschafterdarlehen genießt den Schutz vor einer späteren Anfechtung. § 39 Abs. 1 Nr. 5 und § 44a InsO finden insoweit in Insolvenzverfahren, die bis zum 30. September 2023 beantragt wurden, keine Anwendung.

Die Änderungen im Insolvenzrecht treten mit Rückwirkung zum 1. März 2020 in Kraft und am 1. April 2021 außer Kraft.

4. Gesellschaftsrecht

Um die betroffenen Unternehmen verschiedener Rechtsformen in die Lage zu versetzen, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse zu fassen und handlungsfähig zu bleiben, werden vorübergehend substantielle Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen der Aktiengesellschaften (AG), der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), des Versicherungsvereins a.G. (VVaG) und der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) sowie für Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) sowie Mitgliederversammlungen von Vereinen geschaffen.

Im Wesentlichen gilt hierbei künftig, dass auch ohne satzungsmäßige Grundlage eine Online-Teilnahme an einer Haupt-, Gesellschafter- oder Mitgliederversammlung möglich wird. Für Genossenschaftler und Vereine werden ebenfalls Erleichterungen geschaffen, etwa die

Durchführung von Versammlungen ohne physische Präsenz sowie die Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen. Im Übrigen werden Regelungen für den vorübergehenden Fortbestand bestimmter Organbestellungen (etwa: Vorstand) geschaffen. Diese bleiben solange bestehen, bis die Organe abberufen werden oder ein Nachfolger gewählt wurde. Die Änderungen im Gesellschaftsrecht treten am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 wieder außer Kraft.

Entgeltfortzahlung im Falle einer Corona-Virus Erkrankung und deren versicherungsrechtliche Auswirkungen

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem EFZG (Entgeltfortzahlungsgesetz) besteht, sofern der Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt. Demnach haben Arbeitnehmer, die selbst an dem Corona Virus erkranken, aufgrund von Arbeitsunfähigkeit einen sechswöchigen Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Vom Beginn der siebten Woche an haben erkrankte Arbeitnehmer dann einen Anspruch auf eine Entschädigungszahlung gem. § 56 Abs. 1 S. 1 des IfSG (Infektionsschutzgesetz). Die Entschädigung wird in Höhe des Krankengeldes gewährt.

Jedoch ist bei erkrankten Arbeitnehmern darauf zu achten, dass sie vom Beginn der siebten Woche an nicht mehr in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Demnach hat der Arbeitgeber eine Abmeldung (Meldegrund 30) mit dem letzten Tag des entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses abzugeben. Nimmt der Arbeitnehmer die Beschäftigung nach Genesung wieder auf, hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer wieder zur Sozialversicherungspflicht anzumelden (Meldegrund 10).

Für die Zwischenzeit unterliegt der Arbeitnehmer lediglich der gesetzlichen Renten-

versicherungspflicht. Die Meldung und Beitragszahlung übernimmt für diese Zeit die Entschädigungsbehörde.

Entgeltfortzahlung im Quarantänefall und deren versicherungsrechtliche Auswirkungen

Etwas anderes gilt für Personen, die sich ebenfalls in Quarantäne befinden, jedoch noch keine Erkrankung vorliegt, sie aber dennoch ihrer Arbeit nicht nachkommen können. Diese Personen haben ebenfalls Anspruch auf eine Entschädigungszahlung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 56 Abs. 1 S. 2 IfSG), sofern ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung gem. § 616 BGB nicht gegeben ist, da die Anwendbarkeit durch arbeits- oder tarifvertraglichen Regelungen ausgeschlossen ist. Für die ersten sechs Wochen bemisst sich die Entschädigung nach dem Verdienstausschluss. Als Verdienstausschluss gilt bei Arbeitnehmern das Nettoarbeitsentgelt. Vom Beginn der siebten Woche an haben auch in dieser Konstellation Arbeitnehmer Anspruch auf Entschädigungszahlung in Höhe des Betrags bei Krankengeld. Die Auszahlung für die ersten sechs Wochen hat der Arbeitgeber zu veranlassen.

Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber in beiden Fällen auf Antrag nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG Verfahren) von der zuständigen Entschädigungsbehörde des jeweiligen Bundeslandes erstattet.

Da die Entschädigungsbehörde die Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung alleine trägt, kommt ein Abzug von Arbeitnehmerbeitragsanteilen nicht in Betracht.

Sollte sich die Infektion bestätigen, hat der Arbeitnehmer dann wiederum einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung aufgrund von Arbeitsunfähigkeit. Die Zeit der Entschädigung wird auf die Höchstanspruchsdauer von sechs Wochen nicht angerechnet.

Zur steuerlichen Behandlung von Aufwendungen zur Sanierung eines Entwässerungskanals

Der Bundesfinanzhof entschied, dass Aufwendungen für die (Erst- oder Zweit-) Herstellung von Zuleitungsanlagen eines Gebäudes zum öffentlichen Kanal zu den Herstellungskosten des Gebäudes gehören, soweit die Kosten für Anlagen auf privatem Grund und nicht für Anlagen der Gemeinde außerhalb des Grundstücks entstanden sind.

Aufwendungen für die Ersetzung, Modernisierung oder (ggf. teilweise) Instandsetzung einer vorhandenen und funktionsfähigen Kanalisation seien demgegenüber – als Werbungskosten oder Betriebsausgaben – sofort abziehbar, da sie weder zu den Anschaffungs- noch zu den Herstellungskosten zählen, sondern lediglich der Erhaltung des Grundstücks dienen.

Die Kläger hatten im Zuge des Abrisses eines Einfamilienhauses und Neubaus eines zur Vermietung vorgesehenen Zweifamilienhauses Aufwendungen als sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen geltend gemacht. Die Kosten waren für die verpflichtende Erneuerung des durch Wurzeleinwuchs beschädigten Anschlusskanals vom auf dem eigenen Grundstück befindlichen Schacht bis hin zum sich auf den öffentlichen Grund unter der Straße befindlichen Hauptkanal angefallen. Der Bundesfinanzhof war hingegen der Ansicht, dass die Kläger diese nur als Herstellungskosten absetzen konnten (Bundesfinanzhof, Urteil IX R 2/19 vom 03.09.2019).

Steuerfolgen beim Nießbrauch an Grundstücken

Bei der Übertragung eines Grundstücks unter Nießbrauchsvorbehalt hat der Nießbrauchsberechtigte das Recht an allen Nutzungsmöglichkeiten, d. h. er kann das Grundstück selbst bewohnen oder darauf einen Betrieb ausüben, aber auch das

Grundstück ganz oder teilweise vermieten. Die laufenden Kosten hat er zu tragen, außergewöhnliche Erhaltungsaufwendungen und außergewöhnliche öffentliche Lasten (z. B. Erschließungsbeiträge) muss der Eigentümer übernehmen.

Handelt es sich um einen Vorbehaltsnießbrauch zu Gunsten des bisherigen Eigentümers und erfolgt die Übertragung unentgeltlich, dann kann der Nießbraucher die Absetzung für Abnutzung (AfA) weiterführen, wie bisher als Eigentümer. Bei einem Zuwendungsnießbrauch hat der Nießbraucher keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das Gebäude getragen und kann keine AfA abziehen. Der Grundstückseigentümer ebenfalls nicht, weil er keine Einkünfte aus dem Grundstück erzielt. Mit dem Ende des Nießbrauchs durch den Tod des Berechtigten geht die ursprüngliche AfA-Basis auf den Eigentümer über, der die AfA weiterführen kann.

Lohnsteuerliche Behandlung bei Beschaffung einer BahnCard durch den Arbeitgeber

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat in einer Verfügung zur lohnsteuerlichen Behandlung bei der Beschaffung einer BahnCard durch den Arbeitgeber Stellung genommen.

Bei der lohnsteuerlichen Behandlung der Beschaffung einer BahnCard sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden.

- Kommt es bei der Überlassung der BahnCard an den Arbeitnehmer zur prognostizierten Vollamortisation, d. h. die ersparten Fahrtkosten für Einzelscheine erreichen oder übersteigen die Kosten der BahnCard, stellt die Überlassung der BahnCard keinen Arbeitslohn dar.
- Erreichen die durch die Nutzung der überlassenen BahnCard ersparten Fahrtkosten nach der Prognose zum Zeitpunkt der Hingabe der BahnCard deren Kosten nicht vollständig (Teilamortisation), liegt

die Überlassung der BahnCard nicht im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Die Überlassung der BahnCard stellt in diesem Fall steuerpflichtigen Arbeitslohn dar (Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Verfügung S-2334A - 80 - St 212 vom 09.12.2019).

Wann entsteht für einen Arbeitnehmer ein Phantomlohn?

Bei dem Phantomlohn handelt es sich um einen Lohn oder häufiger Lohnbestandteile, die nicht ausgezahlt worden sind, obwohl der Arbeitnehmer darauf einen Rechtsanspruch hat.

Die Ursachen, aus denen dieser Lohnbestandteil entstehen kann, sind vielfältig,

- so gilt in einem tarifgebundenen Unternehmen grundsätzlich der Tariflohn als vereinbarte Vergütung, wird ein geringerer Lohn gezahlt, ist die Differenz der Phantomlohn;
- ein tariflich geschuldeter Mindestlohn hat Vorrang vor dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn;
- werden Überstunden zwar geleistet, aber nicht vergütet oder verrechnet, liegt in der Differenz ein Phantomlohn vor.

Ganz allgemein gilt, dass die Differenz zwischen dem Anspruch auf Lohn oder Gehalt und dem tatsächlich gezahlten Bruttolohn ein „Phantomlohn“ ist. Für die Lohn- und Gehaltsabrechnung ist auch dieser Phantomlohn in die Abrechnung mit einzubeziehen und es müssen dafür auch die entsprechend höheren Sozialversicherungsbeiträge angemeldet und abgeführt werden.

Eine Besonderheit besteht in diesem Zusammenhang bei den Minijobbern, die ohne Festlegung einer konkreten wöchentlichen Arbeitszeit „auf Abruf tätig“ tätig werden. Für sie gilt ab dem 1. Januar 2019 eine fiktive Arbeitszeit von 20 Wochenarbeitsstunden. Selbst, wenn für diese Arbeitnehmer nur der Mindestlohn von

derzeit 9,35 Euro/Std. angesetzt wird, übersteigt der Monatslohn die Grenze von 450 Euro: Es liegt dann Beitragspflicht in allen Bereichen der Sozialversicherung vor. Das gilt selbst dann, wenn der Minijobber im Abrechnungszeitraum überhaupt nicht oder deutlich weniger tatsächlich gearbeitet hat.

Diese Regelungen gelten für laufenden Arbeitslohn, nicht für Einmalbezüge wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld. In diesen Fällen werden nur die tatsächlich geleisteten Beträge Grundlage für die Abrechnung. Die Abführung der Beiträge muss vom Arbeitgeber sowohl für den Arbeitnehmer – als auch für den Arbeitgeberanteil erfolgen.

IMPRESSUM

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Die Nichtabführung der Beiträge unterliegt gem. § 266a Abs. 1 und 2 StGB dem Strafrecht. Der Strafraum dafür beträgt Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder eine Geldstrafe. Strafbar ist bereits die schlichte

Nichtzahlung, ohne weitere Verschleierungshandlungen.

Da für den Arbeitnehmer die Steuerpflicht für Vergütungen erst bei der tatsächlichen

Zahlung entsteht, kann der Phantomlohn nicht zu Verpflichtungen führen. Das gilt auch für den Arbeitgeber, der die Lohnsteuer abzuführen hat.

Veranstaltungstermine von und mit DORNBAACH

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Gesundheit ist uns wichtig!

Aus diesem Grund haben wir beschlossen, alle Veranstaltungen vorerst auszusetzen.

Damit folgen wir den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, um eine weitere Verbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen.

Wir werden, sobald die Lage eindeutiger ist und seriöse Prognosen möglich sind, die geplanten Veranstaltungen neu terminieren und Sie dazu informieren.

Bleiben Sie gesund!

Die Geschäftsführung von DORNBAACH

WEITERE INFORMATIONEN

Detaillierte Informationen zum Veranstaltungsort, Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Events oder Sie wenden sich direkt an Frau Lydia Schmidt, PR- und Marketing-Referentin:

Telefon: +49 261 94 31 - 438

Mail: lschmidt@dornbach.de

STANDORTE

Bad Homburg / FFM · Bergisch Gladbach · Bergisch Gladbach / NL von Köln · Berlin · Bonn · Darmstadt · Dessau-Roßlau · Flughafen FF / Hahn · Frankfurt am Main · Hamburg · Koblenz · Köln · Lutherstadt Wittenberg · Mainz · München · Pforzheim · Pirna · Rinteln · Saarbrücken · Solingen · Wetzlar

wpg@dornbach.de · www.dornbach.de